



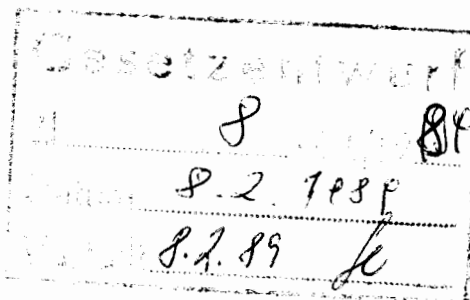
Staatsverträge
Lebensmittel

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 71.007/19-VII/12/88

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n



Sachbearbeiter
Fischinger

Klappe/Dw
4876

Ihre GZ/vom

Dr. P. ...

Betrifft: Entwurf eines ATP-Durchführungsgesetzes;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, 25 Exemplare des Entwurfes eines ATP-Durchführungsgesetzes samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln.

Die Begutachtungsfrist endet mit 15. April 1989

31. Jänner 1989
Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESKANZLERAMT

GZ 71.007/19-VII/12/88

E n t w u r f

Bundesgesetz

vom zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen (ATP-Durchführungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Anwendung des ATP

Geltungsbereich

§ 1. (1) Für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel im grenzüberschreitenden Verkehr aus der und in die Republik Österreich gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind samt Anlagen (BGBl.Nr. 144/1978), im folgenden ATP genannt.

(2) Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86, und das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl.Nr. 267, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) "Absender" ist derjenige, für dessen Rechnung die Güterversendung besorgt wird und der in dem Beförderungspapier als solcher angeführt ist.

-2-

(2) "Versender" ist derjenige, der den Vertrag über die Beförderung von leicht verderblichen Lebensmitteln im eigenen Namen abschließt; der Spediteur gilt als Versender.

(3) "Beförderer" ist derjenige, der leicht verderbliche Lebensmittel auf Grund einer vertraglichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber dem Versender übernimmt oder auf eigene Rechnung befördert.

Pflichtentragung

§ 3. (1) Die im ATP enthaltenen Pflichten treffen bei einer Beförderung im gewerblichen Verkehr oder im Werksverkehr

1. den Absender,
2. bei Fehlen eines Beförderungspapieres den Versender,
3. in allen sonstigen Fällen den Beförderer.

(2) Die im ATP enthaltenen Pflichten treffen Unternehmer des gewerblichen Verkehrs jedoch nur insoweit, als diese sich verpflichtet haben, solche Leistungen zu vermitteln oder zu erbringen und nur insoweit, als die Einhaltung mit der Erbringung dieser Leistungen verknüpft ist. Anderen natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die sich verpflichtet haben, Leistungen zu vermitteln oder zu erbringen, die die Beachtung der Vorschriften des ATP sicherstellen sollen, obliegt die Beachtung nur insoweit, als sie mit der Durchführung der Leistungen verknüpft ist, die zu vermitteln oder zu überbringen sie übernommen haben.

Bescheinigung und Bescheid

§ 4. (1) Beförderungsmittel im Sinne des Art. 1 ATP, die für die grenzüberschreitende Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel bestimmt sind, bedürfen einer Bescheinigung, sofern

der Verlade- bzw. Entladeort der Ware im Hoheitsgebiet eines ATP-Vertragsstaates liegt. Diese Bescheinigung ist auf Ansuchen zu erteilen, wenn eine Überprüfung ergeben hat, daß das Beförderungsmittel den Begriffsbestimmungen und Normen der Anlage 1 ATP entspricht.

(2) Mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß Abs. 1 ist die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal betraut.

(3) Wird die Bescheinigung nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des Ansuchens erteilt, so hat der Bundeskanzler auf schriftliches Verlangen der Partei durch Bescheid festzustellen, ob das Beförderungsmittel den Begriffsbestimmungen und Normen der Anlage 1 ATP entspricht.

§ 5. (1) Nach Beendigung einer Beförderung, die dem ATP unterliegt, aber nicht gemäß den Vorschriften dieses Abkommens durchgeführt wurde, darf nur der Landeshauptmann über die Lebensmittel verfügen.

(2) Der Landeshauptmann hat, wenn das mit der Sicherung einer einwandfreien Nahrung und mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und Täuschung vereinbar ist, auf Antrag mit Bescheid die Freigabe der Lebensmittel zu verfügen; in diesen Bescheid sind auch die Bedingungen, unter denen die Freigabe der Lebensmittel verfügt wird, aufzunehmen.

Abschnitt II

Ü b e r p r ü f u n g

Prüfstellen

§ 6. (1) Die im ATP genannten Prüfungen sind vom Bescheinigungswerber bei einer Prüfstelle durchführen zu lassen, die über

die zur Vornahme der Prüfung (Anlage 1 ATP) geeignete wärme- und kältetechnische Ausstattung verfügt und der auf Grund des Gesetzes betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, RGl.Nr. 185/1910, das Recht eingeräumt wurde, über das Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen Zeugnisse auszustellen, die als öffentliche Urkunden anzusehen sind.

(2) Prüfberichte und Gutachten ausländischer Prüfstellen, die von einer zuständigen Behörde eines ATP-Vertragsstaates zur Vornahme der nach dem ATP erforderlichen Prüfungen ermächtigt wurden, sowie die Bescheinigungen einer ausländischen zuständigen Behörde eines ATP-Vertragsstaates, sind anzuerkennen, sofern auch die für die Ausstellung der ATP-Zertifikate in diesem Staat zuständige Behörde die inländischen Prüfberichte, Gutachten und Bescheinigungen in gleicher Weise anerkennt. Im Zweifelsfall entscheidet über die Anerkennung der Bundeskanzler.

Kosten der Überprüfung

§ 7. Wer bei einer Prüfstelle um eine Überprüfung ansucht, hat die Kosten der Überprüfung zu erlegen; diese sind nach dem für die Prüfstelle geltenden Gebührentarif zu berechnen.

Abschnitt III

Behördenzuständigkeit, Straf- und Vollzugsbestimmungen

Überwachung

§ 8. Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt dem Landeshauptmann.

Strafbestimmung

§ 9. Wer

1. eine diesem Bundesgesetz unterliegende Beförderung vornimmt und keine Bescheinigung (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2) hat,
2. bei Straßenfahrzeugen die Bescheinigung oder eine Fotokopie derselben im Fahrzeug nicht mitführt oder auf Verlangen dem mit der Kontrolle beauftragten Organ nicht vorzeigt,
3. für die Beförderung der in den Anlagen 2 und 3 ATP bezeichneten leicht verderblichen Lebensmittel andere als die in Art. 1 ATP genannten Beförderungsmittel verwendet, sofern dies nicht aufgrund der zu erwartenden Temperaturen für die Aufrechterhaltung der in den Anlagen 2 und 3 festgesetzten Temperaturbedingungen offensichtlich überflüssig ist,
4. die in den Anlagen 2 und 3 ATP festgesetzten Temperaturbedingungen nicht einhält,

begeht, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S zu bestrafen.

Vollziehung

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler hinsichtlich des § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler beauftragt.

BUNDESKANZLERAMT

GZ 71.007/19-VII/12/88

Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Durchführung des Über-
einkommens vom 1.Sept.1970
über internationale Be-
förderungen leicht verderb-
licher Lebensmittel und über
die besonderen Beförderungs-
mittel, die für diese Be-
förderungen zu verwenden
sind (ATP) samt Anlagen
(ATP-Durchführungsgesetz)

V o r b l a t t1. Problem:

- a) Das Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen ist für Österreich mit 1.März 1978 in Kraft getreten (BGBl.Nr. 144/1978).
Anlässlich der Genehmigung des Übereinkommens hat der Nationalrat beschlossen, daß dieses gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

- b) Ein ATP-Durchführungsgesetz wurde bisher nicht erlassen. Daraus ergibt sich, daß Österreich zwar völkerrechtlich verpflichtet ist, Bescheinigungen im Sinne des Art. 2 ATP auszustellen, hierfür die notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen jedoch bisher nicht geschaffen sind.

2. Lösung:

Das Bundeskanzleramt ist zuständig, den Entwurf zu einem ATP-Durchführungsgesetz, welches die Ausstellung der betreffenden Bescheinigung über die technische Beschaffenheit von Beförderungsmittel für leicht verderbliche Lebensmittel regelt, vorzubereiten.

Der vorliegende Entwurf enthält im wesentlichen Begriffsbestimmungen, Vorschriften über die besondere Genehmigung dieser Beförderungsmittel, die Behördenzuständigkeit und Strafbestimmung; die materiellen Bestimmungen, wie Ausstattung der Beförderungsmittel, Betriebsbedingungen etc., sind im internationalen Übereinkommen vom 1.Sept.1970 festgelegt, welches gemäß § 1 Abs.1 dieses Entwurfes transformiert wird.

3. Alternativen:

keine

4. Kosten:

Auf Grund der Erfüllung dieses Übereinkommens werden die Kosten unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungswerte mit 400.000 S pro Jahr geschätzt. In dem genannten Betrag sind bereits die Kosten enthalten, die bisher bei der Ausstellung der Bescheinigungen durch das Bundesministerium für Bauten und Technik bzw. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und bei der Prüfung der Anträge bzw. der Auslandsreisen zu ATP-Tagungen durch die BVFA-Arsenal pro Jahr angefallen sind.

BUNDESKANZLERAMT

GZ 71.007/19 -VII/12/88

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 1.Sept.1970 über internationale Beförderungen leicht verderblichen Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)samt Anlagen (ATP-Durchführungsgesetz)

E r l ä u t e r u n g e nAllgemeiner Teil

Das ATP wurde von Österreich am 31.Dezember 1974 unterzeichnet. Es gilt für jeden Transport von tiefgefrorenen oder gefrorenen Lebensmitteln, aber auch von gekühlten Lebensmitteln, ausschließlich auf der Straße oder ausschließlich auf der Schiene oder einer Kombination der beiden im gewerblichen Verkehr. Für diese Beförderungen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die nach dem ATP geprüft sind und hierüber eine behördliche Bescheinigung aufweisen können.

Das Übereinkommen hat in seinem Art. 18 Abs. 8 verfassungsändernden und in einer Reihe anderer Bestimmungen gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter. Es berührte die Interessen der Bundesministerien für Gesundheit und Umweltschutz, für Bauten und Technik, für Auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und schließlich des Bundesministeriums für Verkehr.

Auf Grund eines Kompetenzfeststellungsverfahrens hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26. März 1977, K II-2/76 (vergl. Kundmachung BGBl. Nr. 316/1977), über den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und leicht verderblicher Lebensmittel auf Straßen u. a. folgendes ausgesprochen.

"Gesetzliche Regelungen, die verhindern sollen, daß Lebensmittel anlässlich der Beförderung mit Kraftfahrzeugen verderben, sind eine Angelegenheit des Gesundheitswesens nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG."

Da bisher ein ATP-Durchführungsgesetz noch nicht erlassen worden ist, können daher auf das ATP gestützte Vollzugsakte innerstaatlich nicht gesetzt werden; die Zuständigkeit einer innerstaatlichen Behörde besteht nicht. Die innerstaatlichen Rechtswirkungen des ATP bestehen vielmehr darin, daß dieser Staatsvertrag den Gesetzgeber verpflichtet, für dessen gesetzliche Durchführung zu sorgen. Zur Erlassung eines entsprechenden Durchführungsgesetzes ist im vorliegenden Fall der Bundesgesetzgeber berufen; dies auf der Grundlage des Kompetenztatbestandes "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG).

Der nun vorliegende Entwurf eines ATP-Durchführungsgesetzes soll die notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen schaffen, um das internationale Übereinkommen vom 1. Sept. 1970 anwendbar zu machen; d. h. innerstaatliche Voraussetzungen zu schaffen, das ATP zu vollziehen.

Es ist ein Anliegen, die Vollziehung des ATP möglichst unbürokratisch zu gewährleisten.

EG-Rechtskonformität:

Dieses internationale Übereinkommen wurde von der Mehrzahl der EG-Staaten unterzeichnet; die vorgeschlagenen Regelungen sind sohin mit dem "EG-Recht" kompatibel.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 gewährleistet die Übernahme aller Bestimmungen - insbesondere auch der Anlagen - des Übereinkommens vom 1.Sept.1970.

In Abs. 2 wird festgelegt, daß durch dieses Bundesgesetz weder das Lebensmittelgesetz 1975 noch das Kraftfahrgesetz 1967 berührt werden. Dies scheint deshalb erforderlich, um sicherzustellen, daß insbesondere die §§ 35 und 40 (Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und vorläufige Beschlagnahme) des Lebensmittelgesetzes 1975 neben den Bestimmungen des ATP-Durchführungsgesetzes anwendbar bleiben.

Die Definitionen des Kraftfahrgesetzes 1967 hinsichtlich Kraftfahrzeuge, Anhänger etc. werden deshalb nicht berührt, da das ATP lediglich die Beschaffenheit des "Kastens" normiert (siehe Art. 1 und Anlage 1).

Zu § 2:

Es scheint geboten, jene Unternehmer, die Leistungen im Sinne des ATP vermitteln oder erbringen, zu definieren; eine solche Definition ist nicht im ATP enthalten.

Zu § 3:

Die Pflichtentragung dieses § deckt sich mit Art. 4 Abs. 4 ATP, § 3 Abs. 1 Z 3 regelt die Tragung der Verantwortung bei Fehlen eines Absenders bzw. eines Versenders (siehe dazu auch § 2 Abs.3); Abs. 2 deckt sich mit Art. 4 Abs. 3 ATP.

Zu § 4:

Das ATP bestimmt - so z.B. Art.2 -, daß die Übereinstimmung des Beförderungsmittels mit den in Anlage 1 aufgestellten Begriffsbestimmungen und Normen bescheinigt wird. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und -vereinfachung scheint es geboten,

daß diese Bescheinigung von der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal ausgestellt wird. Es soll daher die Zuständigkeit zur Vornahme dieser Amtshandlung an das Arsenal delegiert werden. Das Arsenal ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 2. Feber 1983 über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (Arsenalgesetz) eine Anstalt des Bundes. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist die Anstalt eine betriebsähnliche Einrichtung des Bundes. Gemäß Teil 2 lit. M Z 5 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien-gesetzes (BGBl.Nr. 76/1986, i.d.F. BGBl.Nr. 78/1987, Nr .287/1987) ist die BVFA-Arsenal nunmehr dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unterstellt. Wirkungsbereich, Aufgaben, Organisation, etc. dieser Anstalt können dem Arsenalgesetz entnommen werden.

§ 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, daß der Bundeskanzler auf schriftliches Verlangen der Partei, wenn die Bescheinigung nicht innerhalb von drei Monaten ausgestellt wird, einen Bescheid zu erlassen hat. Es ist ein Feststellungsbescheid vorgesehen, der sowohl bei etwaiger Säumigkeit der BVFA Arsenal als auch dann erlassen wird, wenn das Beförderungsmittel nicht den im ATP aufgestellten Begriffsbestimmungen und Normen entspricht. Es steht der Partei sohin eine Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die von der BVFA Arsenal ausgestellte Bescheinigung soll den in Anlage 1 - Anhang 3 des Internationalen Übereinkommens befindlichen Muster der Bescheinigung entsprechen.

Für den Fall, daß der Bundeskanzler bescheidmäßig feststellt, daß das Beförderungsmittel den Begriffsbestimmungen und Normen der Anlage 1 des ATP entspricht, ist von der BVFA - Arsenal die betreffende Bescheinigung auszustellen.

Zu § 5:

Abs. 1 und 2 deckt sich mit Art. 4 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens. Als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung auf Landesebene ist der Landeshauptmann für die Aufgaben der Vollziehung zuständig. Die Diktion ".....Sicherung einer einwandfreien Nahrung und" ist dem Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) entnommen, da insbesondere bei dieser Bestimmung eine enge Verbindung zum LMG 1975 besteht.

Zu § 6:

Abs. 1 soll sicherstellen, daß die im ATP genannten Prüfungen von einer Prüfstelle durchgeführt werden, die über die nötige Ausstattung verfügt. Wie aus der Anlage des internationalen Übereinkommens ersichtlich, sind dazu umfangreiche Vorkehrungen zu treffen (wie z.B. Windmessungen im Windkanal, Anbringen von strahlengeschützten Temperaturfühlern, Messung und Prüfung der Wirksamkeit der Wärmedämmung sowie der Leistungsfähigkeit). Da durch § 2 Abs. 1 des Entwurfes das internat. Übereinkommen zur Gänze transformiert wird, sind die Anforderungen an die Prüfstelle aus den Anlagen ersichtlich.

Abs. 2 regelt die materielle Retorsion.

Zu § 7:

Die Kosten der Überprüfung müssen in einem für die Prüfstelle geltenden Gebührentarif geregelt sein. Führt die Überprüfung z.B. die BVFA-Arsenal durch, so gilt das Arsenalgesetz; § 4 leg.cit. bestimmt, daß die Entgelte für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Anstalt gemäß § 3 Z 2 bis 5 vom Bundesminister für Bauten und Technik (jetzt: Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzusetzen sind.

Zu § 8:

Wie schon oben ausgeführt, obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dem Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung).

Zu § 9:

Die in den vorliegenden Entwurf aufgenommenen Strafbestimmungen scheinen ausreichend, da beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln jedenfalls auch die Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 anwendbar sind.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes sind zusätzliche Personalkosten zu erwarten.

Gemäß § 7 des vorliegenden Entwurfes hat die Partei für die Kosten der Überprüfung selbst aufzukommen.

Da der vorliegende Entwurf auf dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung beruht, sind die finanziellen Auswirkungen nach Ansicht des Ressorts als gering einzuschätzen.